Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10262**

18. Wahlperiode 09.11.2016

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

A. Problem und Ziel

Das Waffenrecht ist als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet. Der Erwerb und Besitz, das Führen einer Waffe sowie das Schießen mit einer Schusswaffe sind grundsätzlich verboten und nur unter den im Waffengesetz genannten Voraussetzungen auf Antrag ausnahmsweise erlaubnisfähig. Es muss daher sichergestellt sein, dass Extremisten legal keine Waffen besitzen. Die gegenwärtige Rechtslage im Waffengesetz stellt dies nicht ausreichend sicher.

B. Lösung

Die Regelungen über die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit in § 5 WaffG sollen präzisiert und die Regelabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden eingeführt werden.

C. Alternativen

Es bleibt bei der bisherigen unbefriedigenden Regelung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Sofern die Einführung der Regelabfrage bei der Verfassungsschutzbehörde (neuer § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 WaffG) eine Anpassung der Gebührensätze für die Erteilung der betreffenden waffenrechtlichen Erlaubnisse und für die Regelüberprüfung nach § 4 Absatz 3 WaffG in den Gebührenordnungen des Bundes und der Länder veranlasst, sind bei den Waffenbehörden (Bund und Kommunen) entsprechende Mehreinnahmen zu erwarten. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass ein eventueller Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln durch vorhandene Ressourcen gedeckt wird.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand (einschließlich Bürokratiekosten aus Informationspflichten) für die Wirtschaft entsteht nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit der Einführung der Regelabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden (neuer § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 WaffG) werden für die Verwaltung (Waffenbehörden und Verfassungsschutzbehörden) bestehende Informationspflichten erweitert.

Nach vorläufigen Berechnungen beträgt der durchschnittliche zusätzliche Erfüllungsaufwand auf Bundesebene 288 000 Euro und in den Ländern (inklusive Kommunen) insgesamt 4 600 000 Euro jährlich.

F. Weitere Kosten

Sofern die Einführung der Regelabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden (neuer § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 WaffG) eine Anpassung der Gebührensätze für die Erteilung der betreffenden waffenrechtlichen Erlaubnisse und für die Regelüberprüfung nach § 4 Absatz 3 WaffG in den Gebührenordnungen des Bundes und der Länder veranlasst, sind nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau (zum Beispiel im Bewachungsgewerbe) und auf die Verbraucherpreise nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 8. November 2016

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Waffengesetzes

§ 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „die“ am Ende gestrichen.

   b) In Nummer 1 wird dem Buchstaben a das Wort „die“ vorangestellt.

   c) In Nummer 2 wird das Wort „Mitglied“ durch die Wörter „die Mitglied“ ersetzt.

   d) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

   „3.

   a) über die personenbezogene Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern nach § 3 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, oder aufgrund entsprechender landesgesetzlicher Vorschriften durch die Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder gespeichert sind oder

   b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die

   aa) gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder

   bb) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker

   gerichtet sind, oder

   cc) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.“

   e) In Nummer 4 wird das Wort „innerhalb“ durch die Wörter „die innerhalb“ ersetzt.

   f) In Nummer 5 wird das Wort „wiederholt“ durch die Wörter „die wiederholt“ ersetzt.

2. Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

   b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

   „4. die Auskunft der zuständigen Verfassungsschutzbehörde, ob Erkenntnisse vorliegen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 bedeutsam sind. Dazu können die

zuständigen Behörden zur Feststellung der Zuverlässigkeit die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten zu den betroffenen Personen über das Bundesverwaltungsamt an die zuständige Landesbehörde für Verfassungsschutz übermitteln. Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann bei Übermittlungen an die Landesbehörden für Verfassungsschutz technische Unterstützung leisten. Die Landesbehörden für Verfassungsschutz teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich die für die Beurteilung der Zuverlässigkeitsüberprüfung bedeutsamen Erkenntnisse mit. Bei der Übermittlung von Mitteilungen der Landesbehörden für Verfassungsschutz zu Anfragen der Waffenbehörden kann das Bundesamt für Verfassungsschutz technische Unterstützung leisten. Werden im Nachhinein Informationen bekannt, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sind, teilt die zuständige Landesbehörde für Verfassungsschutz diese der für die Überprüfung zuständigen Behörde unverzüglich mit (Nachbericht). Zu diesem Zweck darf sie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit sowie die Aktenfundstelle speichern.

Die Behörden für Verfassungsschutz des Bundes und der Länder dürfen zu diesem Zweck die in Satz 6 genannten personenbezogenen Daten des Betroffenen und ihre Aktenfundstelle zusätzlich auch in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Extremisten stellen eine Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung und den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder dar. Sie dürfen keine Waffen besitzen. Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Phänomenbereich sie kommen, also ob es sich um Linksextremisten, Rechtsextremisten, religiöse Extremisten oder Personen des allgemeinen Ausländerextremismus handelt.

Auch wenn die Erscheinungsformen von politisch motiviertem Extremismus in ihrer Entstehung, Motivation und Zusammensetzung unterschiedlich sein können, gefährden sie das demokratische Gemeinwesen und stehen für autoritäre oder gar totalitäre staatliche Systeme, zu deren Durchsetzung nicht selten die Anwendung von Gewalt befürwortet wird.

Die Aktualität und Intensität der in allen vorgenannten Phänomenbereichen auftretenden Konflikte zeigen, dass die Bundesrepublik Deutschland vor enormen Herausforderungen in der Bekämpfung von Extremismus und der politisch motivierter Kriminalität steht. Ein Waffenverbot für Extremisten, ganz gleich in welchem Extremismusbereich, ist ein wichtiger und richtiger Schritt zur Reduzierung des legalen Waffenbesitzes und zur Bekämpfung zukünftiger Straftaten.

Es bedarf daher einer Ergänzung der derzeitigen Regelung des § 5 Absatz 2 Nummer 3 WaffG dahingehend, dass Personen, deren personenbezogene Daten bei einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG gespeichert sind, die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Eine ähnliche Regelung findet sich in § 51 Absatz 3 Satz 2 AO, wonach bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, widerlegbar davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht erfüllt sind. Die Regelung soll für eine Person, die als Extremist bei einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder gespeichert ist und damit auf die Überwindung der freiheitlich demokratischen Grundordnung abzielt, regelmäßig zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führen.

Die Voraussetzungen für eine Speicherung bei den Verfassungsschutzbehörden sind dabei bereits rechtsklar geregelt. Der Bürger hat die Möglichkeit, direkt gerichtlich gegen eine Speicherung bei den Verfassungsschutzbehörden vorzugehen oder Auskunft nach § 15 BVerfSchG und den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften von den Verfassungsschutzbehörden zu verlangen.

Damit die Waffenbehörden andere für die waffenrechtliche Zuverlässigkeit bedeutsame sicherheitsbehördliche Erkenntnisse rechtssicher der Versagung einer beantragten oder dem Widerruf oder der Rücknahme einer bereits erteilten waffenrechtlichen Erlaubnis zu Grunde legen können, ist zudem eine Erweiterung der heutigen Regelung des § 5 Absatz 2 Nummer 3 WaffG dahingehend erforderlich, dass Personen bereits dann als unzuverlässig anzusehen sind, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betreffenden verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen oder unterstützen beziehungsweise verfolgt oder unterstützt haben. Als Tatsache in diesem Sinne kann schon die bloße Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Vereinigung mit verfassungsfeindlichem Hintergrund gelten, ohne dass dabei zusätzliche, in der Person des Betreffenden liegende Umstände hinzukommen müssen. Gleiches gilt für eine Teilnahme an Veranstaltungen jeglicher Art einer extremistisch ausgerichteten Partei, da in der Teilnahme eine für die Gewichtung der Veranstaltung selbst und die der Partei erhebliche Unterstützungshandlung liegt.

Damit die Waffenbehörden für die im Rahmen der Regelüberprüfung nach § 4 Absatz 3 WaffG durchzuführende Zuverlässigkeitsprüfung systematisch Kenntnis davon erhalten, ob eine Person als Extremist eingestuft wird, ist es erforderlich, bei den Verfassungsschutzbehörden regelmäßig diesbezügliche Informationen einzuholen. Ergänzend wird daher eine Regelabfrage der Waffenbehörden bei den Verfassungsschutzbehörden in § 5 Absatz 5

WaffG aufgenommen und damit eine von Hessen unterstützte Bundesratsinitiative der Länder Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern des Jahres 2013 erneut aufgegriffen (vgl. BR-Drucksache 744/12).

II. Gesetzesfolgen

1. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Sofern die Einführung der Regelabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden (neuer § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 WaffG) eine Anpassung der Gebührensätze für die Erteilung der betreffenden waffenrechtlichen Erlaubnisse und für die Regelüberprüfung nach § 4 Absatz 3 WaffG in den Gebührenordnungen des Bundes und der Länder veranlasst, sind bei den Waffenbehörden (Bund und Kommunen) entsprechende Mehreinnahmen zu erwarten. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass ein eventueller Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln durch vorhandene Ressourcen gedeckt wird, sodass nennenswerte Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte nicht zu erwarten sind.

2. Erfüllungsaufwand

2.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

2.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand (einschließlich Bürokratiekosten aus Informationspflichten) für die Wirtschaft entsteht nicht.

2.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit der Einführung der Regelabfrage bei der Verfassungsschutzbehörde (neuer § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 WaffG) werden für die Verwaltung (Waffenbehörden und Verfassungsschutzbehörden) bestehende Informationspflichten erweitert.

Nach vorläufigen Berechnungen beträgt der durchschnittliche zusätzliche Erfüllungsaufwand auf Bundesebene 288 000 Euro und in den Ländern (inklusive Kommunen) insgesamt 4 600 000 Euro jährlich.

1. Waffenrechtliche Erlaubnisse, die eine Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZVÜ) erfordern[1]

Erlaubnis	Anzahl Bundesgebiet		
	3/2015	3/2016	positive Differenz
Standard-Waffenbesitzkarte	1 631 868	1 617 093	(-14 775)
Waffenhandelserlaubnis	3 066	3 317	251
Stellvertretererlaubnis Waffenhandel	220	252	32
gewerbliche Waffenherstellungserlaubnis	485	538	53
Stellvertretererlaubnis Waffenherstellung	14	23	9
private Waffenherstellungserlaubnis	82	87	5
Ausnahmegenehmigung verbotene Waffe/Munition	1 360	1 319	(-41)
Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Führens …	239	361	122
Sportschützen-WBK (ab 1.4.2003)	98 695	107 120	8 425
Schießerlaubnis	2 795	3 445	650
Waffentrageberechtigung	7 730	8 408	678
Einfuhrerlaubnis	1 342	1 520	178

Erlaubnis	Anzahl Bundesgebiet		
	3/2015	3/2016	positive Differenz
Waffenbesitzkarte für Sammler	10 260	10 127	(-133)
Sportschützen-WBK (bis 31.3.2003)	154 375	149 892	(-4 483)
Waffenbesitzkarte für Sachverständige	94	123	29
Waffenbesitzkarte für Vereine	5 188	7 195	2 007
Mitbenutzererlaubnis zur gemeinsamen WBK	9 761	13 233	3 472
Munitionserwerbsschein	7 247	7 280	33
Kleiner Waffenschein	267 085	355 403	88 318
Waffenschein	13 933	12 694	(-1 239)
Gesamt	2 215 839	2 299 430	**104 262**

1 Angaben aus Nummer 4.2 der NWR-Monatsstatistiken 3/2015 und 3/2016 für das Bundesgebiet

2. Häufigkeit/Anzahl pro Jahr

Art	Personenkreis	Anzahl Personen/Erlaubnisse Bundesgebiet	Häufigkeit	Anzahl ZVÜ pro Jahr
periodische ZVÜ (Regelüberprüfung nach § 4 Absatz 3 WaffG mindestens alle drei Jahre)	alle Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis	978 458[2]	0,33	322 891
anlassbezogene ZVÜ[3]	alle Personen, die (erstmalig) eine Erlaubnis nach Tabelle 1 beantragen	104 262[4]	1	104 262
			Gesamt	**427 153**

2 Angabe aus Nummer 3.3 der NWR-Monatsstatistiken 3/2016 für das Bundesgebiet

3 Eine anlassbezogene ZVÜ wird auch bei Inhabern einer Erlaubnis durchgeführt, wenn im Zeitraum bis zur Regelüberprüfung nach § 4 Absatz 3 WaffG Zweifel an der Zuverlässigkeit eintreten. Hat die Überprüfung die Bestätigung der Zuverlässigkeit zum Ergebnis, wird davon ausgegangen, dass die nächste Regelüberprüfung nach § 4 Absatz 3 WaffG erst nach drei Jahren erfolgt. Diese anlassbezogenen ZVÜ können hinsichtlich des Erfüllungsaufwandes als vorgezogene Regelüberprüfungen eingestuft werden, die bereits als periodische ZVÜ erfasst sind.

4 Tabelle 1 Gesamtzahl positive Differenz

3. Erfüllungsaufwand der Waffenbehörden

Tätigkeit	Zeitaufwand	Sachaufwand	Anzahl Bundesgebiet	Zeitaufwand Bundesgebiet
Auskunftsersuchen an Verfassungsschutzbehörde	2 Min.[5]	Original, Entwurf, Briefumschlag, Porto	427 153	854 306 Min.
Einbeziehung der Auskunft in ZVÜ a) keine Erkenntnisse	0,5 Min.[6]	kein zusätzlicher Aufwand[7]	384 438[8]	192 219 Min.
b) Erkenntnisse	30 Min.[6]		42 715[8]	1 281 450 Min.
			Gesamt	**2 328 975 Min.**

5 Verwendung eines Vordrucks (wie bei Regelanfragen an die Polizei), in den nur die Daten der betreffenden Person und die Adresse der Verfassungsschutzbehörde einzutragen sind.

6 Die Einbeziehung der Negativ-Auskunft in die Prüfung der Waffenbehörde wird nur einen Zeitaufwand von maximal 0,5 Minuten erfordern. Soweit der Verfassungsschutzbehörde Erkenntnisse vorliegen, ist der Zeitaufwand für die Einbeziehung von der Art und dem Umfang der Erkenntnisse abhängig. Pauschal wird daher für die Positiv-Auskunft ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 30 Minuten angenommen.

7 Das Ergebnis der ZVÜ ist bereits im Zusammenhang mit den Auskünften und Stellungnahmen nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 3 WaffG zu dokumentieren. Ein nennenswerter zusätzlicher Sachaufwand wird daher nicht angenommen.

8 Es wird davon ausgegangen, dass in der deutlichen Mehrzahl der Fälle den Verfassungsschutzbehörden keine Erkenntnisse vorliegen. Da keine Erfahrungswerte vorliegen, werden fiktiv die Negativ-Auskunft in 90 Prozent und die Positiv-Auskunft in 10 Prozent der Fälle angenommen.

4. Erfüllungsaufwand der Verfassungsschutzbehörden

Tätigkeit	Zeitaufwand	Sachaufwand	Anzahl Bundesgebiet	Zeitaufwand Bundesgebiet
Abfrage in Systemen der Verfassungsschutzbehörde und Auskunft an Waffenbehörde	10 Min.[9]	Original, Entwurf, Briefumschlag, Porto	427 153	4 271 530 Min.

9 Durchschnittlicher Erfahrungswert des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen im Zusammenhang mit Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz.

5. Berechnung Bundesgebiet

	Zeitaufwand[10]	Kosten Zeitaufwand[10]	Kosten Sachaufwand[11]	Gesamt	je Land/Bund durchschnittl.
Waffenbehörden	2.328.975 Min. = 38.816 Std. = 23,6 VZÄ	1 455 365 €	384 438 €	1 839 803 €	108 224 €
Verfassungsschutzbehörden	4.271.530 Min. = 71.192 Std. = 43,3 VZÄ	2 670 224 €	384 438 €	3 054 662 €	179 686 €
			Gesamt	4 894 465 €	287 910

[10] Den Berechnungen liegen die Daten für den nachgeordneten Bereich aus der VV des BMF vom 19.05.2015 „Personalkosten in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen“ zugrunde:
Nummer 1.1 Personaleinzelkosten Besoldungsgruppe A 10 = 61 668 Euro
Nummer 5.1 Arbeitsstunden pro Monat für Beamte = 137 x 12 = 1 644 Stunden pro Jahr (1 Vollzeitäquivalent)
[11] Sachaufwand laut Tabelle 3 beziehungsweise 4: für Papier, Briefumschlag und Toner 0,20 Euro; für Porto 0,70 Euro

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Waffengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Bestimmung wird wie bisher im Katalog der Unzuverlässigkeitsgründe angesiedelt, die bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen zur Folge haben, dass eine Person die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht besitzt (Regelunzuverlässigkeit). Es handelt sich um eine widerlegbare Vermutung (sogenannte Regelvermutung). Um die Einschätzung des Gesetzgebers, dass die sogenannten verfassungsfeindlichen Bestrebungen regelmäßig die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründen, in der waffenbehördlichen Praxis effektiver und rechtssicherer umsetzen zu können, werden die Unzuverlässigkeitsgründe des § 5 Absatz 2 Nummer 3 WaffG dahingehend erweitert, dass bereits das Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme der Verfolgung verfassungsfeindlicher Bestrebungen rechtfertigen, die Regelunzuverlässigkeit zu begründen. Zudem soll eine Speicherung als Extremist bei einer Verfassungsschutzbehörde des Bundes oder der Länder oder eine auf Tatsachen gestützte Prognose zur Tatbestandserfüllung ausreichen. Durch die Verweisung auf § 10 Absatz 1 Nummer 1 BVerfSchG und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ist klargestellt, dass keine Daten Unbeteiligter umfasst sind.

Zu Nummer 2

Um den Waffenbesitz von Personen aus dem extremistischen Spektrum besser kontrollieren und eindämmen zu können, ist eine waffenbehördliche Regelabfrage bei der jeweils zuständigen Verfassungsschutzbehörde erforderlich. Das Einholen der Auskunft bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde durch die Waffenbehörden soll sich an der Verfahrensweise im geltenden Aufenthaltsrecht orientieren. Seit dem Jahr 2008 sind die Ausländerbehörden in bestimmten Fällen gemäß § 73 Absatz 2 und 3 AufenthG in Verbindung mit den Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 73 Absatz 2 und 3 Satz 1 AufenthG dazu verpflichtet, eine Abfrage bei den Verfassungsschutzbehörden durchzuführen. Die Verwaltungsvorschrift legt für diese Fälle ein technisches

Verfahren fest. Dieses sieht vor, dass die entsprechenden Anfragen der kommunalen Ausländerbehörden elektronisch über das Bundesverwaltungsamt an das Bundesamt für Verfassungsschutz geleitet werden und dort im Auftrag der zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz automatisiert mit dem Bestand im nachrichtendienstlichen Informationssystem abgeglichen werden. Die Bearbeitung der Regelanfragen der Waffenbehörden bei den zuständigen Verfassungsschutzbehörden soll in analoger Weise im so genannten Massendatenverfahren umgesetzt werden. Hierdurch wird eine größtmögliche Effizienz bei gleichzeitiger Reduzierung des Erfüllungsaufwands für die betroffenen Behörden erreicht. Auf diese Weise lassen sich das in der Praxis erhebliche Arbeitsaufkommen und die Bearbeitung der großen Zahl an Anfragen durch ein automatisiertes und bereits angewandtes Verfahren auf ein vertretbares Maß reduzieren. Die Einbindung des Bundesverwaltungsamtes zur Bündelung und Übermittlung der elektronischen Anfragen erscheint auch vor dem Hintergrund geboten, dass an dieser Stelle das Nationale Waffenregister geführt wird. Somit stehen vereinheitlichte elektronische Kommunikationswege zwischen dem Bundesverwaltungsamt und den Waffenbehörden bereits zur Verfügung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

Der Bundesrat hat einen Gesetzentwurf zur Änderung von § 5 des Waffengesetzes (WaffG) vorgelegt, der vorsieht,

- dass künftig die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit des Betroffenen in der Regel bereits begründet wird durch:
  - die Speicherung von Daten gemäß § 3 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen) oder aufgrund entsprechender landesgesetzlicher Vorschriften (§ 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a WaffG neu) oder
  - das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für das Verfolgen verfassungsfeindlicher Bestrebungen (anstelle des bisherigen Erfordernisses des Verfolgens solcher Bestrebungen, § 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b WaffG neu);
- dass gemäß § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 WaffG neu die zuständige Verfassungsschutzbehörde
  - bei jeder waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung zu beteiligen ist (sogenannte Regelanfrage) und im Zuge dessen mitteilt, ob Erkenntnisse vorliegen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 WaffG neu bedeutsam sind, und
  - bei nachträglichem Bekanntwerden von Informationen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit relevant sind, diese der Waffenbehörde unverzüglich mitteilt (Nachberichtspflicht).

Dadurch soll der legale Waffenbesitz von Personen aus dem extremistischen Spektrum verhindert bzw. reduziert werden.

Die Bundesregierung unterstützt Maßnahmen, die geeignet und erforderlich sind, dem Waffenbesitz von Personen aus dem extremistischen Spektrum entgegenzuwirken.

Nach Abwägung der für und gegen die durch den Bundesrat vorgeschlagenen Regelungen sprechenden Argumente hat die Bundesregierung entschieden, dass sie den Vorschlag des Bundesrates hinsichtlich der dort vorgesehenen Regelabfrage bei Verfassungsschutzbehörden ablehnt. Diese ist nicht geboten, da bereits nach der geltenden Rechtslage ausreichende Instrumente zur Verfügung stehen, den nötigen Informationsfluss in der gebotenen Weise zu verbessern. Auch die Regelungen zu den Voraussetzungen für die Annahme einer Regelunzuverlässigkeit sieht die Bundesregierung in rechtlicher wie praktischer Hinsicht kritisch.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Waffenrechtliche Zuverlässigkeit

a) § 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a WaffG neu

Der Regelungsvorschlag sieht vor, dass künftig bereits die Tatsache, dass Daten nach § 3 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) durch eine Verfassungsschutzbehörde gespeichert sind, regelmäßig die Annahme der Unzuverlässigkeit der betroffenen Person tragen soll.

Der Gesetzentwurf ist insoweit bereits in sich wertungswidersprüchlich, er wirft zudem Fragen der Erforderlichkeit und rechtsstaatlicher Anforderungen auf und ist auch kaum verwaltungspraktikabel.

Die in zwei Buchstaben neugefasste Nummer 3 würde in Buchstabe b als Regelversagungstatbestand den Lebenssachverhalt aufnehmen, der zu Speicherungen nach Buchstabe a führt. Tatbestandliche Voraussetzung wäre hinsichtlich des Erkenntnisstandes nach Buchstabe b, dass „Tatsachen die Annahme rechtfertigen“, wohingegen der betreffende Grundsachverhalt (Beteiligung an extremistischen Bestrebungen) nach § 10 Absatz 1 Nummer 1

BVerfSchG bereits bei Vorliegen „tatsächlicher Anhaltspunkte“ eine Speicherung rechtfertigt, die nach Buchstabe a die Versagung regelmäßig zur Folge hätte. Im Sicherheitsrecht bezeichnen die Verdachtsschwellen „tatsächliche Anhaltspunkte“ und „Tatsachen“ üblicherweise eine unterschiedliche Erkenntnisdichte. Dass zum selben Grundsachverhalt in Buchstabe a und b unterschiedliche Erkenntnisdichten für dieselbe Rechtsfolge vorausgesetzt werden, ist wertungswidersprüchlich.

Im Übrigen erschließt die Gesetzesbegründung nicht ohne Weiteres, weshalb neben dem speicherungsbegründenden Sachverhalt (Buchstabe b) zusätzlich auch die Speicherung gemäß Buchstabe a isoliert Versagungstatbestand sein soll. Ein Erfordernis bestünde dann, wenn auch rechtswidrige Speicherungen versagungstragend sein sollen. Dies kann sinnvoll nicht in Betracht gezogen werden. Wenn gleichwohl isoliert auf den Speicherungssachverhalt abgestellt wird, wird dem Betroffenen im Ergebnis rechtliches Gehör zu den materiell entscheidungstragenden Umständen verwehrt. Dies ist speziell im Falle einer Verdachtsversagung – sei es wegen tatsächlicher Anhaltspunkte, sei es wegen verdachtsbegründender Tatsachen – nicht akzeptabel, weil dem Betroffenen möglich sein muss, sich dazu ggf. aufklärend einzulassen.

Die Vorschrift wäre ohne Kenntnis der Waffenbehörde zu Sachverhalten im Sinne des Buchstaben b (extremistische Aktivitäten), allein auf Grundlage des nach Buchstabe a tatbestandlichen Sachverhalts (gespeichert) zudem nicht ordnungsgemäß vollziehbar, da der Tatbestand nicht gebunden die Versagung zur Folge hat, sondern lediglich einen Regeltatbestand normiert, der eine ergänzende Einzelfallwürdigung bedingt. Dies erscheint kaum ordnungsgemäß möglich, wenn die Waffenbehörde lediglich auf dem abstrakten Niveau des Tatbestandes des § 10 Absatz 1 Nummer 1 BVerfSchG indiziell auf – irgendwelche – extremistischen Aktivitäten schließen kann.

b) § 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b WaffG neu

Der Regelungsvorschlag sieht im Wesentlichen vor, dass die Bezugnahme auf Personen, die „Bestrebungen verfolgen oder unterstützen“ durch eine Bezugnahme auf Personen, „bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie […] Bestrebungen verfolgen oder unterstützen“ ersetzt werden soll.

Dadurch würde der Entscheidungsmaßstab risikosensibler gestaltet, indem bereits ein Verdacht versagungstragend werden kann. Angesichts des hohen Gefahrenpotenzials tödlicher Waffen sprechen gewichtige Erwägungen für eine geringe Risikotoleranz, wie sie bei der Berücksichtigung von Verdachtssachverhalten auch bei anderen vorbeugenden Personenüberprüfungen in der Rechtsordnung etabliert ist (vgl. etwa § 5 Absatz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetz). Andererseits ist mit der Absenkung der Erkenntnisanforderungen zugleich ein erhöhtes Risiko verbunden, dass im Einzelfall eine Versagung ohne realen Sicherheitsgewinn erfolgt.

2. Regelanfrage, § 5 Absatz 5 Nummer 4 WaffG neu

Die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern verfügen über die Möglichkeit eines automatisierten Zugriffs auf das Nationale Waffenregister (NWR), in dem der legale Schusswaffenbesitz sowie sonstige waffenrechtliche Erlaubnisse abgebildet sind. Diese Möglichkeit sollte künftig von den zuständigen Verfassungsschutzbehörden (vornehmlich der Länder) systematischer zur Aufklärung genutzt werden, ob Extremisten über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen. Mit dieser Verfahrensgestaltung können auch im resultierenden Informationsfluss an die Waffenbehörden (zu Aufhebungsgründen) gleichwertige Ergebnisse erzielt werden, dies mit der Nutzung der zentralen Datenbank NWR jedoch mit geringerem Verwaltungsaufwand. Die Zwecke werden somit verfahrensoptimiert erreicht.

Im vorliegenden Entwurf fehlen im Übrigen Löschfristen für die Speicherung von Daten, die die Verfassungsschutzbehörden nur zum Zweck der Nachberichtsgewährleistung speichern sollen.

Auch die an § 73 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) angelehnten Vorschriften zur Datenübermittlung in § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 des Regelungsvorschlags sind nicht gänzlich schlüssig. Die Regelungen sehen vor, dass die Waffenbehörden über das Bundesverwaltungsamt Daten an die zuständige Landesbehörde für Verfassungsschutz übermitteln können, die dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich die relevanten Erkenntnisse mitteilt. Bei beiden Übermittlungsprozessen kann das Bundesamt für Verfassungsschutz technische Unterstützung leisten. Es fehlt aber eine explizite Befugnis des Bundesverwaltungsamtes, von den Landesbehörden für Verfassungsschutz erhaltene Erkenntnisse an die Waffenbehörden weiterzuleiten, um damit den Informationsaustausch abzuschließen (vgl. § 73 Absatz 3a Satz 2 AufenthG).

Der Vorschlag ist überdies auch technisch zweifelhaft. Es gibt keine vereinheitlichten elektronischen Kommunikationswege zwischen den Waffenbehörden und dem Bundesverwaltungsamt. Die Waffenbehörden sind über

speziell entwickelte Dienste und Schnittstellen (u. a. XWaffe) mit dem Nationalen Waffenregister verbunden. Diese sind nicht für andere als die vorgesehenen Kommunikationen nutzbar. Auch dies spricht für die eingangs dargestellte Alternative eines Abgleichs durch die Verfassungsschutzbehörden unmittelbar mit dem NWR als die technisch einfachere und verwaltungsökonomischere Gestaltung zur Feststellung von Extremisten mit Waffenerlaubnis und zur Veranlassung des Informationsflusses für die gebotenen waffenbehördlichen Konsequenzen.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333